

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Abt. VI/2 Energie-Rechtsangelegenheiten
zH Herrn Dr. Benedikt Ennser
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900-DW F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail vi-4@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2020-0.767.804 17.12.2020	Unser Zeichen, Sachbearbeiter Up/045/Kr Mag. Cristina Kramer	Durchwahl 4222	Datum 21.12.2020
---	--	-------------------	---------------------

Novelle der Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 und Ökostrompauschale Verordnung 2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsentwürfe zu den Novellen der Ökostromförderbeitragsverordnung 2021 und Ökostrompauschale Verordnung 2021 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Die Förderung von Ökostromanlagen beruht auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und zu festgelegten Preisen abzunehmen. Die nicht durch Erlöse aus der Ökostromzuweisung und aus den Herkunftsnachweisen gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) werden im Wesentlichen über die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag finanziert.

Der Finanzierungsbedarf für die Förderung von Ökostromanlagen im Jahr 2021 wird mit 1,4 Mrd. Euro ausgewiesen, wovon 336 Mio. Euro über die Ökostrompauschale aufgebracht werden. Das Finanzierungserfordernis von 581 Mio. Euro soll über den Ökostromförderbeitrag finanziert werden. Dieser Ökostromförderbeitrag wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr 2021 umgelegt.

II. Im Detail

Der Entwurf erhöht die Ökostrompauschale pro Zählpunkt im Vergleich zu den Jahren 2018-2020 um 26,7%. Der Ökostromförderbeitrag soll um 28,42% angehoben werden. Für alle Zählpunkte kommt es zu einer sprunghaften Erhöhung der Ökostromförderkosten im Vergleich zum Jahr 2020. Die Kostenerhöhung beträgt je nach Netzebene, Verbrauch und Anschlussleistung zwischen 16 und 25% bzw. in absoluten Zahlen zwischen 14,93 und 194.041 EUR pro Verbraucher.

Die Prognose des Marktpreises für 2021 mit 39,40 Cent/kWh ist im energiewirtschaftlichen Gutachten der Energie Control Austria unserer Meinung nach zu niedrig angesetzt. Aus unserer Sicht ist ein Marktpreis zwischen 40 und 42 Cent/kWh zu erwarten.

Die Prognose des Ausbaus auf 12 TWh, somit um 13% im Vergleich zu 2020, könnte uE überhöht sein.

Kosten für Ausgleichsenergie

Auch die Ausgleichsenergiekosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt. In den Jahren 2014 bis 2016 ist es zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus Ökostromerzeugungsformen und gestiegener Regelenergiekosten gekommen. In den letzten zwei Jahren war eine Trendumkehr dieser Entwicklung feststellbar. Am 25. Juli 2019 hat jedoch das Oberlandesgericht Düsseldorf das Mischpreisverfahren am Regelenergiemarkt für rechtswidrig erklärt. Die sich daraus ergebende Preissituation hat in den Folgemonaten in Deutschland auf Basis der deutschen Rechtslage zu einem deutlichen Anstieg der Ausgleichsenergiekosten geführt. Für das kommende Jahr wird weiterhin mit einem erhöhten Aufwand für die Beschaffung von Ausgleichsenergie gerechnet; folglich wurden für das Jahr 2021 60 Mio. Euro an Kosten angenommen. Hier ist zu hinterfragen, ob dieses Gerichtsurteil auch am österreichischen Strommarkt Anwendung findet, obwohl es keine gemeinsame Preiszone mit Deutschland mehr gibt und die Rechtsgrundlagen unterschiedlich sind.

Alle verfügbaren, die Netzstabilität und Versorgungssicherheit nicht gefährdenden Möglichkeiten zur Reduktion der Kosten zur Beschaffung von Ausgleichsenergie sind zu nützen. Insbesondere sind dabei auch Potenziale der Industrie bestmöglich miteinzubeziehen.

Begutachtungsfrist

Die kurze Frist von der Veröffentlichung des Entwurfs der Ökostromförderbeitragsverordnung (Dezember 2020) bis zur Inkraftsetzung der gegenständlichen Verordnung (01.01.2021) ist in Hinblick auf die Höhe der Änderung eine unangemessene, weil viel zu kurze Übergangsfrist. Die Erhöhungen können nicht zeitgerecht in die Geschäftsplanung der Unternehmen einfließen. Verschärft wird die Thematik durch die Bundesländer-Ausführungsgesetze für Biomasseförderung, die zu erheblichen Unsicherheiten und Verwaltungsaufwand bei überregionalen Stromabnehmern führen.

Die jährliche, kurzfristige Änderung der Förderbeiträge in substanziellem Ausmaß untergräbt die Planungssicherheit von Stromgroßabnehmern und zieht erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit nach sich. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Kurzfristigkeit der Veröffentlichung in den letzten Jahren wiederholt angemerkt wurde, die Begutachtung jedoch immer näher an das Inkrafttretens Datum rückt. Es wird dringend angeregt, Lösungen für eine längerfristig planbare Tarifanpassung zu finden.

III. Zusammenfassung

Die geplanten Verordnungen zur Finanzierung der Ökostromförderungen bewirken drastische Kostensteigerungen bei unseren an den Folgen der Pandemie leidenden Mitgliedsbetrieben.

Dies liegt auch an Prämissen, die dem Rechenmodell unterstellt wurden. Dadurch fällt die Erhöhung höher als notwendig aus.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich gegen die im Ausmaß von 157 Mio Euro für 2021 geplanten Erhöhungen aus und plädiert dafür die geplante Erhöhung gesetzeskonform auf ein für die Zahler akzeptables Maß zu reduzieren.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär